

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	12 (1861)
Heft:	3
Rubrik:	Einladung und Programm für die Generalversammlung schweizerischer Forstwirthe in Neuchatel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von Cl. Landolt & Jb. Kopp.

Mai und Juni.

1861.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füssli & Cie. in Zürich alle zwei Monate 2—3 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Einladung und Programm

für die

Generalversammlung schweizerischer Forstwirthe

in Neuchatel.

Durch Entscheid der letzten in Zofingen abgehaltenen Versammlung ist Neuchatel als Versammlungsort für dieses Jahr bezeichnet worden, das Comite ladet daher alle Mitglieder des schweizerischen Forstvereines und Alle, welche Interesse am Fortschritt der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft nehmen, auf den 16., 17. und 18. Juni auf's herzlichste nach Neuchatel ein.

Die näheren Bestimmungen der Gesellschaft vorbehaltend, hat das Comite folgendes Programm entworfen:

Sonntag den 16. Juni.

Von 3 Uhr Nachmittags an, Empfang im Museumszirkel, dann Besuch der naturhistorischen Sammlung und der Museen.

Montag den 17. Juni.

Um 7 Uhr Morgens, Eröffnung der Sitzung im Rathhaus und Verhandlungen; um 10 Uhr Gabelfrühstück, Excursion in die Abtwaldungen auf der Seite gegen den Chaumont, Abendessen auf dem Schloß Chaumont, Rückkehr nach der Stadt durch die Stadtwaldungen.

Dienstag den 18. Juni.

Abreise nach Lacle mit dem ersten Zug der Jura-Bahn, Excursion nach Joux — Frühstück — Fortsetzung und Schluß der Verhandlungen, Mittagessen um 1 Uhr, Excursion in die Waldungen von Joux und Rückkehr nach Neuchatel durch die Moore von Ponte, la Tourne und die Waldungen mehrerer Gemeinden.

Die Mitglieder des Comite werden alle ihre Kräfte vereinigen, um den Besuch, welchen sie von ihren Fachgenossen und lieben Miteidgenossen zum erstenmal erhalten nützlich und angenehm zu machen, sie hoffen daher, daß dieselben zahlreich kommen werden.

Neuchatel den 15. April 1861.

Im Namen des Comite.

Der Präsident:

Th. de Meuron.

Der Sekretär:

A. Lardi.

Die in Zofingen zur Revision der Statuten des schweizerischen Forstvereines niedergesetzte Kommission hat sich zu folgendem Entwurf geeinigt und beschlossen, es sei derselbe den Vereinsmitgliedern vor der diesjährigen Versammlung durch das Vereinsorgan zur Kenntniß zu bringen.

Entwurf zu Statuten für den schweizerischen Forstverein.

Art. 1.

Der durch freiwilligen Zusammentritt gebildete schweizerische Forstverein besteht

- a) aus Forstmännern von Beruf und aus Freunden der Forstwirtschaft und
- b) aus den von demselben ernannten Ehrenmitgliedern.

Art. 2.

Der Zweck desselben besteht in der Förderung des Forstwesens in seinem ganzen Umfange mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse.

Art. 3.

Behufs Erreichung dieses Zweckes wird der Forstverein:

- a) Alljährlich im Juli oder August eine mindestens zwei Tage dauernde Zusammenkunft seiner Mitglieder veranstalten, mit der Wald- exkursionen zu verbinden sind.
- b) Eine Zeitschrift für das Forstwesen herausgeben.
- c) Bei den kantonalen und Bundesbehörden in geeigneter Weise auf die Förderung des Forstwesens hinwirken.
- d) Sobald es seine Mittel erlauben, durch Verabreichung von Prämien, Reiseunterstützungen &c. wirtschaftliche und wissenschaftliche Bestrebungen ermuntern.

Art. 4.

Die Vereinsversammlung wählt aus ihrer Mitte durch offenes Stimmenmehr:

- a) Eine Vorsteuerschaft bestehend aus einem Präsidenten, einem Vize- präsidenten, einem Quästor und zwei Aaktuaren. Die Amtsdauer derselben beträgt drei Jahre und es sind die Austritenden wieder wählbar.
- b) Eine Lokalkommission bestehend aus drei Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz in demjenigen Kantone haben müssen, in dem im nächsten Jahre die Vereinsversammlung stattfindet. Die Amtsdauer derselben beträgt ein Jahr.

Art. 5.

Der Vorsteuerschaft liegt die Wahrung der Vereinsinteressen ob, sie hat daher:

- a) Im Einverständniß mit dem Lokal-Comite die Zeit der Vereinsversammlung, das Programm für dieselbe und die zu behandelnden Themen festzustellen und die Mitglieder unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände durch das Vereinsorgan rechtzeitig zu derselben einzuladen.
- b) Die Redaktion der Zeitschrift mit Bezug auf die Erfüllung ihrer dießfälligen durch Vertrag zu regulirenden Verpflichtungen zu überwachen.

- c) Den Verkehr mit Behörden, Gesellschaften und Privaten, welche die Vereinszwecke fördern können, zu vermitteln.
- d) Die Komptabilität der Vereinskasse zu besorgen und dem Vereine Anträge betreffend Verwendung disponibler Gelder und anderweitige vom Vereine zu ergreifende Maßregeln zu hinterbringen.
- e) Ueber ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und von demselben durch das Vereinsorgan auszugsweise den Vereinsmitgliedern Kenntniß zu geben.
- f) Dem Vereine alljährlich Rechnung über die Verwaltung der Kasse zustellen und einen kurzen Bericht über ihre übrigen Verrichtungen zu erstatten. — Der Rechnungsabschluß findet je am 31. Dez. statt.

Art. 6.

Der Präsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Verhandlungen der Vereinsversammlung und die Altuare führen das Protokoll über die Verhandlungen, das von der Vorsteuerschaft zu genehmigen und sammt seinen Beilagen den Vereinsmitgliedern durch das Vereinsorgan zur Kenntniß zu bringen ist.

Art. 7.

Die Lokalkommission übernimmt die speziellen Anordnungen für die Vereinsversammlungen, namentlich sorgt sie für die erforderlichen Sitzungslokale, die nöthigen Vorkehrungen für die Exkursionen, für Logis für die Besucher der Versammlungen, für Ermöglichung geselliger Unterhaltung &c. Sie macht dem Vorstand Vorschläge für die Zeit der Abhaltung der Versammlung, liefert demselben das Material zum Programm und leitet die Exkursionen.

Art. 8.

Die Vereinsversammlung besorgt die Wahlen, prüft und ratifizirt die Rechnung und den Bericht des Vorstandes, bestimmt je für das nächste Jahr den Ort der Zusammenkunft, behandelt die von der Vorsteuerschaft gestellten Anträge, pflegt Verhandlungen über die festgestellten Themata und nimmt — nach stattgefunder Anmeldung beim Präsidenten — neue Mitglieder auf.

Alle dabei nothwendig werdenden Abstimmungen erfolgen durch offenes Mehr.

Art. 9.

Wenn Vereinsmitglieder Anträge (Motionen) stellen wollen, die mit den publizirten Verhandlungsgegenständen nicht in engerem Zusammen-

hange stehen, so haben sie dieselben spätestens am Abend vor der Sitzung des Vereines dem Präsidenten schriftlich einzuhandigen.

Art. 10.

Die Ehrenmitglieder werden auf den Vorschlag des Comite's ernannt, auch Vereinsmitglieder können im Sinne des § 9 hiefür Vorschläge machen. Als Ehrenmitglieder sollen aber nur Männer vorgeschlagen werden, die sich anerkannte Verdienste im Gebiete der Forst- oder damit verwandter Wissenschaften erworben haben.

Art. 11.

Bei den Verhandlungen und Exkursionen des Forstvereines haben auch Freunde des Forstwesens, die nicht Mitglieder sind, freien Zutritt, dieselben dürfen jedoch an Abstimmungen nicht Theil nehmen.

Art. 12.

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 5 Fr. an die Vereinskasse, wogegen denselben das Vereinsorgan (forstl. Zeitschrift) unentgeldlich zugestellt wird. Diese Beiträge, sowie solche von Regierungen oder Privaten, werden zur Förderung der Vereinszwecke verwendet.

Art. 13.

Mitglieder, welche die Bezahlung ihres Beitrages verweigern, sind als ausgetreten zu betrachten.

Art. 14.

Sollte sich der Verein auflösen, so ist das Vermögen desselben zu forstlichen Zwecken zu verwenden. Der zur Zeit der Auflösung fungierende Vorstand trifft die dießfalls erforderlichen Anordnungen.

Art. 15.

Diese Statuten können alle 3 Jahre einer Total- oder Partial-Revision unterworfen werden.

Protokoll

der Verhandlungen des schweizerischen Forstvereins zu Zofingen
am 2. und 3. Juli 1860.

(Fortsetzung.)

Die Rassenasche wirkt sehr intensiv und wahrscheinlich auf dreifach verschiedenem Wege:

- 1) durch den Reiz, den sie auf die Lebensfähigkeit der Pflanzen überhaupt ausübt;
- 2) durch ihr Vermögen, die Feuchtigkeit der Atmosphäre zu verschlucken;